

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 28 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 10 Fructidor IX.

Vollziehungsrath. Beschluss vom 22. Aug.

Der Vollziehungsrath,

Nach Ansicht des Gesetzes vom 10. August 1801,
und auf die Berichterstattung des Ministers der innern
Angelegenheiten,

b e s c h l i e s s t:

1. Jeder Fremde, der zufolge dieses Gesetzes das
helvetische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, soll sein an
die vollziehende Gewalt zu richtendes Begehren, mit den
erforderlichen Zeugnissen begleitet, der Verwaltungsbe-
hörde desjenigen Cantons eingeben, in welchem er ein
Heimathsbrecht zu erwerben gedenkt.
2. Die Verwaltungsbehörde wird diese Zeugnisse
untersuchen, dieselben, in so fern es der Fall ist, ver-
vollständigen lassen, und die Einsendung an die vollz.
Gewalt mit ihrem Befinden über die Gültigkeit der
Zeugnisse, so wie über die Zulässigkeit des Begehrens
überhaupt, begleiten.
3. Die nämliche Verwaltungsbehörde wird bey der
nachherigen Einsendung des Heimathsbriefes an die
vollziehende Gewalt, über die Bestimmung der Naturalisati-
onsgebühr, je nach den Vermögensumständen des Frem-
den, einen Vorschlag thun.
4. Dieser Beschluss soll dem Gesetze vom 10. August
be gedruckt, und der Minister der innern Angelegenheiten
beauftragt werden, für die Vollziehung desselben zu sorgen.
Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 22. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, den
streitigen Postlauf der Weiddienstbarkeit zu Wynau
C. Bern betreffend.)

Die Gegenpartey nahm diesen Antrag nicht an,

darauf begründet, daß sie dieser Sache wegen eine
Petition an die Gesetzgebung gemacht hätten, über
welche aber der große Rath wenige Tage hernach zur
Tagesordnung schritt. Mittlerweile betrieben die Ab-
käufer das Postkaufungs-Geschäft und erhielten am
3ten Heumonath eine gerichtliche Erkenntnis, nach wel-
cher ihre Gegner verurtheilt wurden, von den vorge-
schlagnen 9 Schätzern 3 zu verwerfen; wozu sie zwey
Wochen später aufs neue von dem Distriktsstatthalter
aufgefordert worden sind. Nun traten aber die sich des
Postkaufs weigernden Bürger noch einmal bey dem gr.
Rathe auf, um eine Abänderung von jenem Weid-
gangsgesetze zu erhalten, und wurden diesmal in so weit
erhört, daß ihre Petition an eine Commission verwiesen
ward. Auf der andern Seite langten auch die Postkäu-
fer mit einer Petition ein, und erhielten die ministerielle
Weisung, daß wenn keine freundliche Vermittlung zu
erhalten sey, das Distriktsgericht auch ohne Beyseyn
der Opponenten die Schiedsrichter ernennen und von
denselben den Postkaufspreis bestimmen lassen solle. Dem
zufolge ward das Postkaufungsgeschäft selbst in Wynau
betrieben, doch äusserten (Zeugsame v. 16. Aug.) sich
die sich weigernden Bürger vor den geordneten Schieds-
richtern, daß sie einstweilen in keinen andern Postlauf
eintreten wollten, als in einen Austausch gegen anderes
gemeines Land, und daß ihre Sache übrigens noch im
hängenden Rechten sey, indem sie dieselbe laut vorge-
wiesenen Extract dem gr. Rathe anhängig gemacht hät-
ten. Gleiche Einwendungen wurden auch bey den Schät-
zern angebracht; sie achteten sich aber derselben nicht,
und so kam die erste Schätzung am 21. Aug. wirklich
zu Stande. Ungeachtet aber das Schätzungsgeschäft
selbst betrieben ward, so wendeten sich doch beyde Par-
teyen an den gesetzg. Rath, und beyder ihre Vorstel-
lungen wurden an zwey auf einander folgenden Tagen
angenommen und an die Finanzcommission überwiesen.
In Wynau dann ward die Schätzung vom 21. Aug.

den Opponenten mitgetheilt, diese aber sandten sie nach wenigen Tagen dem Distriktspräsidenten zu, weil sie noch keinen Beschluß über ihre Petition erhalten hätten, und sich vorher in nichts einlassen wollten. Eben diesen ihren Entschluß thaten sie zwey Tage später dem ganzen Gerichte kund, und zwar wie dem Gerichtspräsidenten durch eine förmliche, durch einen Municipalbeamten übergebene freundliche Wissenlassung. Hierauf ward aber keine Rücksicht genommen, indem das Gericht gerade am zweytsfolgenden Tage neue Schäzer ernannte, die bereits Tages darauf ihre Schätzung machten, welche schon nach zwey Tagen dem Gerichte vorgelegt ward. Da nun die Loskäufer diese Schätzung zu hoch fanden und solche verwarfen, so erkannte das Gericht noch in der nämlichen Sitzung die dritte Schätzung, die wieder bereits zwey Tage darauf vor sich gieng, und am zweytsfolgenden Tage vor Gericht eröffnet ward. Die Auskäufer verwarfen sie auf der Stelle, und verlangten, daß das Gericht die Loskaufsumme bestimmen möchte, was auch von demselben noch in der nemlichen Sitzung vom 5. Sept. geschah. An diesem gleichen Tage doch notificirten die Opponenten dem Gerichtspräsidenten, daß sie vor dem Entscheide der höchsten Gewalten in Bern über ihre denselben eingelegten Einwendungen, sich in nichts einlassen wollen und kurz darauf notificirten sie ihm wieder, daß sie aus gleichem Grunde weder die Schätzung noch die Erkenntniß annehmen. Schon am folgenden Tage aber erhielten sie ein richterliches Verbot, kein Vieh auf das nun vom Weidgang befreyte Land zu treiben, und zwar bey 20 Pf. Busse von jedem Stück, zugleich mit diesem Verbot und auch späterhin erfolgten Anträge wegen Bezahlung der bestimmten Loskaufsumme.

So schien das Geschäft seine Endschafft erreicht zu haben; allein eben als der gesetzgeb. Rath damit beschäftigt war, das Gesetz vom 4. April zu modificiren und sein darüber gefaßter Entschluß deutlich genug am Tage lag, langten auch die Opponenten von Wynau mit einer Vorstellung bey der Regierung ein, welche die ministerielle Weisung bewirkte: daß zwar das Gesetz vom 4. April keineswegs eingestellt sey, daß hingegen aber demselben wahrscheinlich Veränderungen bevorstehen, welche sich die Weidrechtbesitzer vorbehalten, der Loskaufung selbst aber sich nicht weiter widersehen könnten. Diese vom 2. September datirte Weisung langte aber erst an, nachdem das Gericht die Loskaufsumme festgesetzt hatte, und so blieb sie ohne Wirkung. Bald darauf erschien nun endlich, nach lange gedauerten mehreren Untersuchungen und Deliberationen das

Gesetz vom 25. Sept., wodurch das Gesetz vom 4. Ap. bekanntermaßen in etwas modificirt wird. Der Minister des Innern, der die Opponenten schon am 2. Sept. darauf vertroestet hatte, trug nun der Bern. Kammer von Bern ganz bestimmt auf, über eine schon geraume Zeit vorher von denselben eingereichte Bittschrift, nach diesem neuern Gesetze zu verfahren. Seit diesem Zeitpunkt wurden noch einige Notifikationen gewechselt und endlich erschien der von den Opponenten bewürkte Vollz. Beschluß vom 10. März 1801, nach welchem verordnet wird, daß die Loskaufungsart frischerdingen nach dem Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden solle, ein Beschluß, um dessen Aufhebung die Loskäufer eben jetzt bey Ihnen B. G. eingelangt sind.

In ihrer dießförtigen Petition lassen sich die Loskäufer auch in die Hauptsache selbst ein und suchen darin zu zeigen, wie daß die Gründe, um welcher willen die Opponenten sich dem Loskauf widersetzen, von wenig Erheblichkeit seyen. Da aber es jetzt darum nicht zu thun ist, sondern diese Hauptfrage von dem Loskauf erst nachher zu beurtheilen seyn würde, so will sich die Finanzcommission lediglich an dem halten, was jetzt im Wurf liegt, nemlich an der Frage: Ob der Beschluß des Vollz. Rathes, nach welchem die Loskaufungsart frischerdingen nach dem Inhalt des Gesetzes vom 25. Sept. 1800 untersucht und entschieden werden soll, in Kraft bleiben solle oder nicht?

In dieser Beziehung nun wenden die Petenten ein, daß das Gesetz vom 25. Sept. 1800 bestimmt verordne: Daß diejenigen Verträge, welche als Folge des Gesetzes vom 4. April 1800 wirklich zu Stande gekommen seyen, unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben sollen; und da nun ihr Vertrag bereits am 5. Sept. zu Stande gekommen sey, so solle es auch dabey sein Verbleiben haben.

Eine zweyte Einwendung ist die, daß der Vollz. Rath hierin einseitig gehandelt und ihnen, den Petenten, ihre allfälligen Weigerungsgründe nicht abgefordert habe.

Der Vollz. Rath, dem sein Bericht darüber abgefordert worden ist, beantwortet diese zweyte Einwendung dahin, daß die nemlichen vollständigen Aktenstücke, welche von den Petenten jetzt eingereicht worden wären, ihm schon bey Abfassung jenes Beschlusses vor Augen gelegen hätten, so daß er also nicht ohne hinlängliche Sachkenntniß geurtheilt hat, und auch jetzt noch, nach

eingesehener Petition der Wynauischen Güterbesitzer, bey seinem ersten Beschlusse beharret.

Als Beweggründe seines Beschlusses dann führt er an: Die außerordentliche Hastigkeit, mit der die Abkäufer zu Werke gegangen sind; ihr Nichtachten auf alle Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpart, so wie auf ihre bey der Gesetzgebung gethane Einfragen und die bey derselben eben dadurch veranlaßte und im Wurf gelegene Revision des Gesetzes vom 4. April; und endlich ihr einseitiges, irregulaireres Vorfahren in dem Verkaufsgeschäfte, indem nicht nur die dritte Schätzung in Abwesenheit der Opponenten eröffnet, sondern auch sogar die Verkaufssumme selbst in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung festgesetzt ward. Diesen Beweggründen fügt er in seinem Schreiben noch bey, daß er dieses Verkaufsgeschäft, als vor dem 25. Sept. beendigt, als gültig würde anerkannt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregularitäten und eine auffallende und geschwindige Hastigkeit in Betreibung des Geschäftes wahrgenommen hätte; und da es um Anwendung eines in das Administrativfach einschlagenden Gesetzes zu thun war, so habe er sich für befugt geglaubt, über die aufgeworfene Vorfrage absprechen zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Rathes, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetzvorschlag über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerclassen eines Gemeinderathsbezirks.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß die genaue Kenntniß der Bewohner jeder Abtheilung des Landes, in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand, und Bejahung, eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizey ausmacht;

In besonderer Erwägung, daß die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathsbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften nothwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerclassen möglich machen,

beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichniß oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf, und Heimatsort enthalten soll.

2. Dieses Generalregister soll alljährlich, längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugestellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferners folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmfähigen Ortsbürger bestehend:

a) Aus dem Verzeichnisse derjenigen Bürger, welche in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtig sind, und die im Artikel des Gesetzes von bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichnisse derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathsbezirk heymathrechtig, allein in solchen nach Maßgab des Artikels erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angeschlossen sind, und sonst die in gedachtem §. ausgedruckten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einsassen, welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einsassen, welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im Allgemeinen, soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarreyen des Gemeinderathsbezirks von den Pfarrern geführten Tauf-, Ehe- und Todtenrödeln in dem Secretariat des Gemeinderaths liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahres nach dem in Händen der Pfarrer liegenden Originalien durch den Secretair des Gemeinderaths, oder gegen Erlag einer Gebühr von durch den Pfarrer selbst ergänzt, und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretair des Gemeinderaths mit ihrer Unterschrift bekräftigt werden.

5) Jeder Gemeinderath ist gehalten, alsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf-, Ehe- und Todtenfällen, welche Personen betreffen, die in einem andern Gemeinderathsbezirk heymathrechtig sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittels eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlarödeln Kenntniß zu geben.

5. In Absicht auf die Führung der Register der heymathrechtigen Ortsbürger eines Gemeinderathsbezirks, sollen die Gemeindstammern eines jeden Heymathorts gehalten seyn, dem Gemeinderath ihres Bezirks, ein Verzeichniß aller ihrer Heymathsgenossen beyderley Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathsbezirk oder außer demselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzureich-